



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 17. Oktober 2017 beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.****§ 1**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 12d und 12e werden gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:
„§ 25 (weggefallen)“.
- c) In der Angabe zu § 26 werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- d) Die Angabe „Anlage (zu § 12e Abs. 1 Satz 2)“ wird gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 234,66 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 138,78 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 63,76 Euro.“ |

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 153,33 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 68,50 Euro.“ |

3. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von mindestens 50 v. H.“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Von den Eltern können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.“

4. Die §§ 12d und 12e werden aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Als weitere Möglichkeiten einer Staffelung können solche des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt werden.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „11 235 000 Euro“ durch die Angabe „12 775 080,96 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. § 25 wird aufgehoben.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. Die Anlage wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 20.10.2015 (Az.: LVG 2/14) § 12b des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) mit Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts (LVerf) für insoweit unvereinbar erklärt, als durch § 12b KiFöG für in öffentlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen zulasten der beschwerdeführenden (Verbands-)Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebene Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Beschwerdeführerinnen Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind (vgl. LVG 2 /14 vom 20.10.2015 Tenor und Rn. 86 – zitiert nach juris). Dem Landesgesetzgeber wurde aufgegeben, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen (ebenda).

Dem kommt dieser Gesetzentwurf nach. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Änderung des in Teilen mit Art. 87 Abs. 3 LVerf unvereinbar erklärten § 12b KiFöG und die daraus folgenden Änderungen sowie auf die Bereinigung von Regelungen, die sich auf die Jahre 2013 bis 2017 beziehen und insoweit gegenstandslos geworden sind.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Landeszuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 KiFöG ab dem 01.01.2018 und der Ausgleichspauschale in § 13 Abs. 5 KiFöG.

Der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln auf Grund dieses Gesetzes beläuft sich für das Jahr 2018 auf insgesamt 30.598.578,40 Euro.

B Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

I. Zu § 1 (Änderung des KiFöG LSA)

1. Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

2. Zu Nummer 2

In § 12 Abs. 2 und 3 wurden die Zuweisungen für das Jahr 2018 neu berechnet.

Der Berechnung liegt Folgendes zugrunde:

- Die bis 28.02.2018 geltenden Tarifverträge werden berücksichtigt. Maßgeblich ist hier der Mittelwert der Jahresbruttozahlungen für die Tarifgruppen „S8a“ und „S8b“ jeweils Stufe 5 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und

Erziehungsdienst. Entsprechend den Erhöhungen der drei Vorjahre wird ein Anstieg in Höhe von 2,38 % im Jahr 2018 angesetzt.

- Für die Betreuungsumfänge der KiFöG-Altersgruppen werden die zur Verfügung stehenden Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 1. März 2016 zugrunde gelegt.

Die Anpassung an die Betreuungsumfänge in den Bereichen Krippe von 8,4 Std./Tag, Kindergarten 8,7 Std./Tag und Hort von 5,3 Std./Tag entspricht den landesweit durch das Statistische Landesamt ermittelten Daten zur Inanspruchnahme. Bei Einführung des Gesetzes zum 01.08.2013 wurde ein durchschnittlicher Betreuungsumfang von 8,0 Std./Tag/Kind in Krippe und Kindergarten zugrunde gelegt. Vor der Novellierung 2013 lagen die Betreuungsumfänge bei unter acht Stunden pro Tag. Durch die jetzt geplante Änderung wird dem bestehenden Gesetz (§ 12 Abs. 4 KiFöG) Folge geleistet und eine Anpassung an die tariflichen Veränderungen sowie den Betreuungsumfang vollzogen. § 12 Abs. 4 KiFöG sieht die regelmäßige Anpassung der Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind, insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfanges vor. Der Betreuungsumfang ist ein wesentlicher Indikator für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die bundesgesetzliche Norm des § 22 SGB VIII belegt dies in seiner Intention und verdeutlicht, dass mit der Einführung des Rechtsanspruchs der damit verbundene gesellschaftliche Wandel realisiert wird.

Der Bemessung und Verteilung werden gemäß § 12 Abs. 1 die Zahlen der betreuten Kinder zum Stichtag 1. März 2016 zu Grunde gelegt, da das Haushaltsjahr 2018 das zweite Jahr eines Doppelhaushalts ist.

Die Landeszuweisungen nach § 12 im Jahr 2018 belaufen sich damit auf 334.075.597,44 Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 33.976.460,16 Euro gegenüber dem Jahr 2017. Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 wurde bereits Vorsorge für einen Anstieg der Pauschalen um 1,5 % getroffen, so dass sich gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2018 hier ein zu deckender Mehrbedarf in Höhe von 29.475.497,44 Euro ergibt.

Die Angaben der Zuweisungen für die Jahre 2013 bis 2017 werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.01.2018 gegenstandslos und können damit ersatzlos gestrichen werden.

3. Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14). Kernstück ist daher die Anpassung des § 12b an die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts.

Das Landesverfassungsgericht hat in o. g. Urteil festgestellt, dass § 12b KiFöG 2013 mit Art. 87 Abs. 3 LVerf insoweit unvereinbar ist, als durch ihn für in öffentlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen zulasten der beschwerdeführenden Verbandsgemeinden und Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und den Wegfall

des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebene Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Beschwerdeführerinnen Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind (vgl. LVG 2 /14 vom 20.10.2015 Tenor und Rn. 86 – zitiert nach juris).

Die Änderung von § 12b soll nun einen verfassungsgemäßen Zustand herstellen und dem Urteil des Verfassungsgerichts gerecht werden. § 12b wird deshalb dahingehend geändert, dass die mindestens 50 %-ige Finanzierungspflicht der (Verbands-)Gemeinden gestrichen wird, die generelle Finanzierungspflicht des verbleibenden Finanzbedarfes allerdings erhalten bleibt. Die Gemeinde trägt damit zwar den nach Landes- und Landkreiszubeweisungen verbleibenden Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle zunächst vollumfänglich, doch steht ihr eine Refinanzierungsquelle zur Kostendeckung über § 13 zur Verfügung. Zur Klarstellung erfolgt bereits im Wortlaut des § 12b der Hinweis auf die Möglichkeit der Kostenbeitragshebung gemäß § 13.

Ausgangspunkt der Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts ist zunächst ein Festhalten an den Grundsätzen der Finanzierung, wie sie der KiFöG-Gesetzgeber 2013 im § 11 KiFöG aufgestellt hat. Dort ist festgelegt, dass die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert wird. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

Die (Verbands-)Gemeinden vollständig aus diesem Quartett der zur Finanzierung Verpflichteten ausscheiden zu lassen, ist nicht durch das Landesverfassungsgericht gefordert worden. Das Verfassungsgericht hat sich tiefgreifend mit der Finanzierungspflicht der (Verbands-)Gemeinden beschäftigt und führt in Rn. 96 o. g. Urteils (zitiert nach juris) aus, dass die grundsätzliche Finanzierungspflicht den Gemeinden bereits mit der Regelung des § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 18.07.1996 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. S. 416, 418) – KiBeG – auferlegt worden sei. Diese Regelung sei seinerzeit auch als verfassungsgemäß angesehen worden (LVerfG, Ur. v. 08.12.1998 – LVG 19/97 – LVerfGE 9, 390). Diese Finanzierungspflicht sei durch § 11 Abs. 4 KiFöG 2003 fortgeführt und durch die Regelung des § 12b KiFöG 2013 neu ausgeformt worden (Rn. 96 – zitiert nach juris).

An der seit spätestens 1996 gesetzlich festgelegten Finanzierungspflicht der Gemeinden wird daher grundsätzlich festgehalten. Kinderbetreuung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine gute Kinderbetreuung sowie frühe Förderung aller Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben nicht nur in Sachsen-Anhalt. Sie stehen im öffentlichen Interesse. Für das Land, aber vor allem auch für seine (Verbands-)Gemeinden bildet eine gute Kinderbetreuung einen durchaus wesentlichen Standort- und Identitätsfaktor.

Die Änderung von § 12b KiFöG modifiziert die als unvereinbar mit der Verfassung erklärte Finanzierungspflicht der Gemeinden. Sie streicht den 50 %-igen Pflichtanteil und überlässt es den Gemeinden künftig, die Höhe ihres eigenen Finanzierungsanteils zu bestimmen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gibt ihnen die Neuregelung künftig die Möglichkeit, selbst festzulegen, welches finanzielle Engagement sie im Bereich der Kinderbetreuung auf sich nehmen. Ihre Finanzierungspflicht ist demnach nicht mehr auf einen bestimmten Prozentsatz fixiert.

Gegenstück zu § 12b KiFöG und Kostendeckungsregelung für die (Verbands-) Gemeinden bildet § 13 Abs. 1, der ebenfalls modifiziert wird. Danach können von den Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge erhoben werden. Das Zusammenspiel zwischen § 12b KiFöG und § 13 Abs. 1 KiFöG ermöglicht einen verfassungskonformen Zustand. Durch die Streichung der 50 %-Regelung in § 12b sind die Kostenbeiträge nicht mehr auf höchstens 50 % des Fehlbetrages begrenzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die (Verbands-)Gemeinden künftig moderat von ihrer Refinanzierungsmöglichkeit über § 13 Abs. 1 Gebrauch machen werden. Die Gemeinden stehen in Fragen der Kinderbetreuung im Wettbewerb mit anderen Gemeinden und haben ein Interesse an angemessenen Kostenbeiträgen und guten Angeboten, um zum einen ihre eigenen Einrichtungen gut auszulasten und zum anderen u. U. einen Standortvorteil gegenüber anderen Gemeinden aufzuweisen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es den (Verbands-)Gemeinden umso mehr, ihrer Rolle bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst nachzukommen sowie eine sozialverträgliche Balance zu finden. Das Zusammenspiel der geänderten §§ 12b und 13 ermöglicht einen interessengerechten und sozialverträglichen Ausgleich zwischen eigener Beteiligung und Beteiligung der Eltern bzw. die Berücksichtigung deren finanzieller Möglichkeiten, für die Betreuung und Förderung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen aufzukommen.

Das Landesverfassungsgericht rügte 2015 ebenfalls die mit der Hebung von Standards (Wegfall des Eigenanteils der freien Träger, Anhebung der Standards durch Pflichtigstellung des Bildungsprogramms und Einführung eines Qualitätsmanagementsystems) durch das KiFöG 2013 verbundene höhere Finanzierungspflicht der Gemeinden (über § 12b) für in freier Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen ohne Kostendeckungsregelung (vgl. LVG 2/14 vom 20.10.2015 Tenor und Rn. 86 – zitiert nach juris). Es hätte dem Gesetzgeber obliegen aufzuzeigen, warum dazu eine Kostendeckungsregelung mangels fehlenden höheren Aufwands für die Kommunen nicht erforderlich gewesen sei (ebenda, Rn. 100 ff).

Durch die jetzige Änderung und den Wegfall der 50 %-Regelung in § 12b verbunden mit der Refinanzierungsmöglichkeit der (Verbands-)Gemeinden über § 13 besteht der zur Verfassungswidrigkeit führende Sachverhalt grundsätzlich nicht mehr. Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten durch Hebung von Standards, die mit vorliegender Novelle nicht verändert werden, können künftig durch die Gemeinden vollständig refinanziert werden.

Allerdings sind mit dem Wegfall des Eigenanteils der freien Träger, der Pflichtstellung des Bildungsprogramms und der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems tatsächlich keine bzw. zu vernachlässigende Mehrkosten verbunden gewesen. Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf Grundlage von § 15 Abs. 2 KiFöG vom Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführte „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ gibt hierüber nachvollziehbar Aufschluss und trifft wesentliche Aussagen zu diesen Themenfeldern:

Zunächst ist in Bezug auf den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger, der gem. § 11 Abs. 4 KiFöG a.F. bis zu fünf Prozent der notwendigen Gesamtkosten betrug und an die Gemeinde abzuführen war, festzustellen, dass nicht alle Kommunen den Eigenanteil vor Gesetzesänderung 2013 auch tatsächlich erhoben haben (vgl. Evaluationsbericht S. 152 ff.). Problematisch war nach alter Gesetzeslage schon die Definition der „Gesamtkosten“, auf den sich der Eigenanteil bezog. Eine Definition war nicht festgeschrieben, was dazu führte, dass unterschiedliche Kosten und unterschiedliche Prozentzahlen zum Ansatz gebracht wurden oder etwa die Mindesthöhe des Eigenanteils gar nicht definiert war. Ferner gab es eine Vielfalt in der Vorgehensweise gegenüber den Trägern (ebenda, Tabelle 150, S. 153 und Tabelle 152, S. 154). Die Evaluation stellt zudem fest, dass mit Ausnahme der Stadt Halle in allen Regionen, zu denen ausreichend große Fallzahlen vorlagen, von 2012 zu 2013 eine Reduzierung der Höhe des Eigenanteils je Kind erfolgte, wobei die Steigerung des Eigenanteils in der Stadt Halle gering und zu vernachlässigen sei (ebenda, S. 154). Die unterschiedliche Handhabung hinsichtlich der Berechnung des Eigenanteils, die Festlegung gegenüber den freien Trägern und die tatsächliche Höhe vor der Gesetzesnovelle 2013 zeigen deutlich, dass der Eigenanteil insgesamt keine feste einheitliche Größe in der Kalkulationsgrundlage der Kosten der Kindertagesbetreuung darstellte. Damit war er schon vor Gesetzesänderung 2013 nicht konkret bezifferbar, so dass er eine zu vernachlässigende Kostenposition darstellte, dessen Wegfall zu keinen erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden führte. Einer Kostendeckungsregelung im Gesetz bedurfte es somit nicht.

Für die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ gilt Ähnliches. Die Evaluation zeigt hier, dass bis Ende 2012 und damit vor der KiFöG-Novellierung 85 % aller Einrichtungen nach dem Bildungsprogramm gearbeitet haben (ebenda, Abbildung 42, S. 88). Die ersten Einrichtungen arbeiteten bereits kurz nach der Einführung im Jahr 2003 mit dem Bildungsprogramm (ebenda). Kosten für Fort- und Weiterbildung speziell für das Bildungsprogramm können nur ganz wenige Einrichtungen separat ausweisen (ebenda, S. 126 f). Anschaffungs- und sonstige Kosten im Rahmen der Umsetzung des Bildungsprogramms wurden von (fast) keiner Einrichtung separat angegeben (ebenda, S. 131). Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine detaillierte Auswertung der Kosten für das Bildungsprogramm aufgrund der geringen Fallzahlen nicht möglich ist. Erhöhte Kosten für die Gemeinden waren schon im Rahmen der KiFöG-Novelle 2013 nicht detailliert darstellbar, denn sie sind nachweislich nicht oder nur in zu vernachlässigender Höhe tatsächlich entstanden. Einer Kostendeckungsregelung bedurfte es deshalb ebenso wenig.

Auch durch die Pflicht zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG 2013 sind keine signifikanten Mehrbelastungen in Form von erhöhten Betriebskosten auf die Gemeinden zugekommen. Die Evaluation stellt hierzu fest, dass nur eine ganz geringe Anzahl der Einrichtungen für die Einführung, Umsetzung und Etablierung interner oder externer Qualitätsmanagementsysteme Kosten angeben konnten (ebenda, S. 128 ff). Die Kosten für Qualitätsmanagementsysteme sind aufgrund der geringen Fallzahlen nicht näher dargestellt. Der Gesetzgeber konnte daher 2013 davon ausgehen, dass die Regelung des § 5 Abs. 3 S. 3 keine oder allenfalls zu vernachlässigende Kosten hervorrufen würde.

4. Zu Nummer 4

§§ 12d und 12e sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und demzufolge nebst Anlage zu § 12 e Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

5. Zu Nummer 5

Zu a)

Mit der Änderung von § 13 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen von den Eltern erhoben werden können. Die (Verbands-)Gemeinden sollen künftig frei entscheiden können, ob sie Kostenbeiträge erheben oder aber darauf verzichten. Sofern Kostenbeiträge erhoben werden, sind diese nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Beibehalten werden soll damit eine verpflichtende Staffelung nach vereinbarten Betreuungsumfängen. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsächlich benötigen. Insoweit sollen möglichst Staffelungen in Einzelstundenschritten erfolgen und nicht in Stundenpaketen wie z. B. 4, 6, 8, 10 Stunden. Den (Verbands-)Gemeinden soll ferner die Möglichkeit einer sozialverträglichen Staffelung von Kostenbeiträgen z. B. nach den Kriterien des § 90 SGB VIII eröffnet werden. Den (Verbands-)Gemeinden steht es damit frei, Kriterien für eine sozialverträgliche Staffelung festzulegen.

§ 13 Abs. 1 wird künftig zur Stellschraube für die (Verbands-)Gemeinden, um einen interessengerechten Ausgleich zwischen eigener Beteiligung und einer Beteiligung der Eltern bzw. der Berücksichtigung deren finanzieller Möglichkeiten, für die Betreuung und Förderung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen aufzukommen, zu finden. Die (Verbands-)Gemeinden sollen eigenverantwortlich ihre Rolle bei der Finanzierung der Kinderbetreuung wahrnehmen und in die Lage gesetzt werden, verantwortungsbewusst und sozialverträglich die Höhe der Kostenbeiträge festzusetzen.

Zu b)

Die Ausgleichspauschale für die verminderten Einnahmen der (Verbands-)Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 aufgrund der Regelung nach Absatz 4 wurde angepasst. Grundlage ist zum einen die Anzahl der betreuten Nichtschulkinder zum Stichtag 1. März 2017, zum anderen die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge im Landesdurchschnitt.

Der hierfür aufzuwendende Betrag beläuft sich auf 12.775.080,96 Euro. Es handelt sich dabei um einen Pauschalbetrag, der im Haushaltsjahr 2018 an die örtli-

chen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wird. Mithin ergibt sich gegenüber dem bisherigen Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 hier ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von 1.123.080,96 Euro.

Zu c)

§ 13 Abs. 6 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und zu streichen.

Zu d)

Folgeänderung aus Nr. 5 c).

6. Zu Nummer 6

§ 25 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und zu streichen.

7. Zu Nummer 7

Die Regelung zum Außer-Kraft-Treten ist obsolet, die Überschrift ist daher anzupassen, Absatz 2 rechtsbereinigend zu streichen. Absatz 1 ist nunmehr einziger Absatz.

8. Zu Nummer 8

Folgeänderung aus Nr. 4.

II. Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten zum 01.01.2018. Das Landesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostenregelung zu schaffen. Mit § 2 wird sichergestellt, dass kein rechtsfreier Raum entsteht.